
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 15.12.2023

Seite 997

Nr. 159

**Auslaufregelungen
für den Bachelorstudiengang
Computer Engineering
im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms
INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 14. Dezember 2023**

1. Geltungsbereich

Der Bachelorstudiengang „Computer Engineering“ wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 08.11.2023 bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 eingestellt.

2. Letztmalige Einschreibung

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich letztmalig zum Wintersemester 2023/2024 einschreiben.

Die Einschreibung in höhere Fachsemester ist letztmalig im Wintersemester 2023/2024 möglich.

3. Letztmalige Prüfungstermine

- (1) Die Fakultät gewährleistet das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Studiums nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028.
- (2) Prüfungen - einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen - können letztmalig im Wintersemester 2027/2028 abgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann letztmalig im Sommersemester 2027 erfolgen. Die Bachelorarbeit sowie das Bachelorabschlussarbeit Kolloquium (Modul Bachelor-Thesis) - einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung - kann letztmalig im Wintersemester 2027/2028 abgelegt werden.

4. Information der Studierenden

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Computer Engineering“ werden von dieser Auslaufregelung durch die Hochschule (Dezernat Studierendenservice, Akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.04.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Dezember 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

